



Vd. 56.



17

Rechtsgutachten.

(Der Juristen-Fakultät zu Göttingen, die Kurkölnische Vertrage-Präntion
an die Stadt Köln und derselben Verjährung betreffend.)

Nls uns der in Sachen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln wider
Herren Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freyen Reichsstadt
Cölln in Druck gegebene Reichsstadt-Cöllnischer Gegenbeweis nicht gebabter
Administration der im Jahre 1444. ihr für eine übernommene Erzsitzische
Schuld von 29900 Gulden nur verschriebenen und hypothecierten, nicht
aber wirklich überlieferten, sondern in Erzsitzischen Händen geliebten
Pfandsstücke, nebst beygefügeten 8. Promemoria, unter welchen das zweyte die
mitverschriebene Vertrage zu Cölln betrifft, sammt einigen Fragen zusefertigt,
get, und wir darüber unsere in Rechten gegründete Meynung zu ertheilen ge-
beten worden;

Demnach erachten und erkennen wir nach fleißiger deren Verlesung und
collegialisch gepfogener Erwegung den Rechten gemäs zu seyn:

Anlangend die

Erste Frage

Ob die in der Churkölnischen Pfandverschreibung vom Jahre 1444.
bemerkte Pfandsstücke, und unter diesen besonders die Vertrage
zu Cölln, deren jährliche Renten, fünf für hundert gerechnet, der
Reichsstadt Cölln für das vorbemerkte Capital angewiesen worden,
der Stadt Cölln in wirklichen Besitz und Administration gegeben
worden? oder ob gedachte Pfandsstücke nach der Eigenschaft einer
Zyphothek in der Erzsitzischen eigenen Administration geblieben,
und die daraus jährlich fallende Renten nur der Stadt Cölln über-
wiesen und abgeliefert worden?

Obwohl von Seiten Churköln behauptet wird, daß die in der Pfandverschrei-
bung vom Jahre 1444. bemerkte Pfandsstücke dem Bürgermeister und Rath der
Reichsstadt Cölln, um daraus die angewiesenen jährlichen Renten zu erheben,
in wirklichen Besitz und Administration gegeben, mithin darüber ein wahrer
Pfandcontract geschlossen worden, aus welchem die Verbindlichkeit, die Rech-
nung von der geführten Administration und den jährlich erhobenen Renten ab-
zuliegen, erwachse; und dazu 1. die Gründe aus der Pfandverschreibung
vom Jahre 1444., besonders aus deren Worten:

bevoysen und setzen sy in Kraft dies Briefs an und in unse und unß
Stifts van Cöln Renten, die wir han an und in der Moelen 2c.
hergeleit werden, indem die bemerkte Verweisung und Einsetzung den über-
lassenen Besitz, solche Renten selbst zu erheben, ausdrücke, auch damit die ver-
abredete Einrichtung sich vereinbaren lasse, Kraft deren alle diejenigen, denen
die



die gedachten Renten zu erheben und zu bewahren anbefohlen ist, sofort bey Bürgermeister und Rath die eydliche Pflicht ablegen sollen, daß sie alles, was von Renten kömmt, an zwey Bürger, deren einen der Churfürst, den andern Bürgermeister und Rath benennen werde, in eine Kiste in die Rentkammer abliefern sollen; allermassen diejenigen, welche die Renten zu erheben gehöbt, solchemnach in Eyd und Pflichten des Bürgermeister und Raths dergestalt gestanden, daß, wenn sie diesem nicht bequem und gedeßlich geschienen, Bürgermeister und Rath sie absetzen, und einem andern, den er für geschickter geachtet, die Erhebung und Aufbewahrung der Rente anbefehlen könnte, solches aber für einen Beweis dessen, daß diese Erheber Namens Bürgermeister und Raths die Verwaltung der Renten besorget, anzunehmen sey, so wie hinweg derum der Churfürst die benannten Renten zu beschirmen, zu vertheidigen, und in ihren Rechten zu halten, übernommen und versprochen;

Sobann II.) der Inhalt gedachter Pfandverschreibung ergiebt, daß Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln die einzelnen benannten Rentgläubiger des Erststüts mit den ihnen verschriebenen Renten jährlich zu befriedigen, als Selbstschuldner, übernommen, und daher in der Verbindlichkeit gestanden, von den zu solchem Behuf jährlich abgelieferten und empfangenen Renten Rechnung abzulegen; und da nun die Verbindlichkeit zur Rechnungsablegung die rechtliche Folge einer geführten Administration enthält, daraus die Folge hergeleitet wird, daß Bürgermeister und Rath die Administration der Pfandstücke und deren daraus fallenden Einkünfte geführt haben müsse; wie denn aus der von Bürgermeister und Rath wegen eines ansehnlichen Rückstands von mehr denn 16000 Gulden wider Churcöln unter der Regierung Kayfers Carl des fünften geführten Klage und deren Verhandlung abzunehmen, daß nicht allein eine Kayserliche Kommission, um zu allen Seiten Rechnung und Justificationes anzuhören, und alle Gebrechen abzuhandeln, niedergesetzt, sondern auch dabey von Seiten der Stadt eine Rechnung vom Jahre 1538. bis 1547. übergeben, jedoch diese Rechnung in dem erfolgten Kayserlichen Ausspruch vom 30. Dec. 1550. sub N. 5. des Cölnischen Gegenbeweises für hinlänglich nicht gehalten, und Bürgermeister und Rath zu Cöln von dem Jahre an, in welchem Ihre Rechnung von einem Erzbischof zu Cöln zuletzt angenommen und approbiret worden, eine neue Rechnung in Gemäßheit der Pfandverschreibung vom Jahre 1444. zu stellen aufgegeben worden; und wenn gleich solches in vielen Jahren unterblieben, dennoch Bürgermeister und Rath in dem darauf unterm 16. Jan. 1620. errichteten Vergleich zur Ablegung einer Rechnung sich schuldig erkannt, und darüber den erwehnten Vergleich geschlossen;

Solche Gründe aber III.) die sämmtliche in der Pfandverschreibung vom Jahre 1444. benannte Renten, und unter diesen auch die jährlichen Einkünfte der Bettmäge, betroffen, und daher auch von diesen, zu folge des kaiserlichen Ausspruchs vom Jahre 1550. und nach Maßgebung des Vergleiches vom Jahre 1620., Rechnung abgelegt werden müssen; immaßen in Ansehung dieser Einkünfte der vor dem Jahre 1444. geordnete Churfürstliche Statthalter
Hein-

Heinrich Südermann nicht mehr Einnehmer verbleiben können, und solches aus den Formalien der Rechnungen, daß der Rath Obermiz Südermann die Renten empfangen habe, sich nicht schließen lasse, so wie auch darauf im Jahre 1445. die Wettwage zugleich von Bürgermeister und Rath an Goswin ausgehan worden; dahergegen wider das Städtische Anbringen, daß gleichwohl der Churfürst von Eöln Salentin von Jfenburg den Gerhard Apenschlag und dessen Hausfrau Agnes Ortenbach mit der Wettwage lebenslang begnadiget haben solle, der Einwand angebracht worden, daß das darüber von gedachtem Churfürsten nach dessen Resignation im Jahre 1579. ausgestellte Zeugniß sub Num. 14. keinen Beweis dieser Verleihung abzugeben vermöge; so wie auch ferner die im Jahre 1598. geschēhene Afterverpachtung der Wettwage, welche der Churfürstliche Verwalter Tillmann Wittenberg dem Georg Sindsen nach der Anlage sub Num. 1. eingegeben haben solle, deshalb in Abrede gestellt worden, weil dem Tillmann Wittenberg die Verwaltung der Wettwage nicht anvertrauet gewesen, und der Churfürstliche Amtmann Holzweiler dazu keinen Auftrag gehabt, und nur als Zeuge dabey erschienen sey;

Solchem allem nach, daß Bürgermeister und Rath zu Eöln die Pfandsücke selbst in Genutz und Verwaltung, Behuf der daraus zu erhebenden Renten, gehabt, es einen Anschein gewinnen will;

Dennoch aber und dieweil I.) der volle Inhalt der obgedachten Schulds- und Rentverschreibung vom Jahre 1444. ergibt, daß, nachdem der Churfürst Diederich verschiedene besondere einzelne Anleihen mittelst des hergebrachten Renten-Verkaufs auf Wiederkauf zu des Erststifts Nutzen aufgenommen, und davon die verkauften Renten, fünf für hundert, an mehr denn 30. Rentgläubiger theils zu Frankfurt, theils zu Eöln jährlich zu bezahlen gehabt, Bürgermeister und Rath zu Eöln sich ins Mittel geschlagen, und jene verkaufte Renten auf ihren Credit dergestalt genommen, daß Sie als Principal-Sachwalter oder Hauptschuldner sämtliche Renten, wie jede deren den einzelnen Gläubigern wiederkäuflich verschrieben worden, und an Capital oder sogenannter Principal-Summe 29900. Eölnische Gulden betragen, an die Rentgläubiger für das Erststift zu bezahlen sich verbindlich gemacht, dagegen hinwiederum der Churfürst mit Einwilligung des Domkapitels, wie die Worte der Verschreibung ergeben, Bürgermeister und Rath zu Eöln mit des Stifte Hütern Renten und Erben und andere Wyßheit versorget, welcher Ausdruck schon die Absicht, damit eine Sicherheit zu bestellen, erklärt, indem das Wort Wyßheit eine Versicherung, *Cautionem*, so wie gewiß machen, *cavere* andeutet;

Sibiler in gloss. linguae Aleman. tom. III. antiquit. Teuton. p. 879.

Diesem gemäß ferner der Churfürst sie Kraft solches Briefes bewiesen und eingesetzt an und in des Erststifts Eöln Renten an Mühlen, der Wettwage und anderen benannten Stücken, dergestalt,

daß

daß diese unse Renten sämmtlichen und sonderlichen die ehegenannte Bürgermeister und Rath zu Bezahlung der ehegenannten Errenten dafür sie sich um unser Begehren und Nutzens willen verbunden haben, empfangen sollen, in solcher wegen, daß alle diejenige, denen die vorgeannten Renten befohlen seyn oder befohlen upzohoven, so verwahren of so regieren, für Bürgermeister und Rath ohne Verzug kommen und für ihn zu den Heiligen schwören sollen, alles das, was von ehegenannten Renten kommt, zweyen erbaren Männern, eingefessenen Bürgern binnen Cöln, deren wir einen und Bürgermeister und Rath den andern darzu setzen sollen, zu gewöhnlichen Zeiten und Terminen, und niemand anders, zu liefern, welche zwene auch dem Bürgermeister und Rath ihre Eyde thun sollen, die Renten alsdann ohne Verzug in der Stadt-Rentkammer in eine Kiste, davon der Rath, an wem sie das befohlen werden, einen Schlüssel, und die zwene mallig (conjunctim.) einen Schlüssel (*) haben und halten sollen, zu liefern, und von dem Geld und Renten sollen der Stadt Cöln Freünde zu solchen Terminen, als die ehegenannten Errenten, dafür die Stadt Cöln sich von unser wegen verbunden haben, erscheinen, dieselbe Renten bezalen, und davon gebürlliche Quitanz empfangen, und die Quitanz bey sich behalten und verwahren;

(*) Mallig ist ein zu Köln noch übliches Provincial-Wort. Mallig hat einen Schlüssel, heißt: Jeder hat einen Schlüssel. Note des Herausgebers.

Und dann aus diesem in der Urkunde vom Jahre 1444. enthaltenen Inhalte, als dem Grunde des geschlossenen Rechtsgeschäfts, sich verassenbarek, daß

1.) die dem Bürgermeister und Rath gefעהene Beweifung und Einsetzung in die Renten, so das Erzstift an den Mühlen, der Wettwage und anderen benannten Gütern gehabt, eine wahre Verschreibung der auf solche Güter versicherten Renten enthält, indem der Ausdruck: beweiften und einsetzen, die Renten der Güter zum Gegenstand hat, und dadurch das Rechte auf die verkauften Renten überwiesen worden, dahergegen solcher Ausdruck nicht auf den Einsatz in die Güter, oder *immiffionem in bona*, gedeutet werden kann, weil, ohne zu gedenken, daß diese, als eine traditio, nicht Kraft eines Briefes gefעהen mögen, die Stiftsgüter selbst nicht den Gegenstand der Einsetzung ausmachen, sondern von den Renten, die wir haben an den Gütern, allein die Rede ist; wie denn in solchem Verstande das Wort: einsetzen, eben soviel als: *hypothecare*, andeuter;

Haltaus in gloss. Germaa. medii aevi pag. 1032.

Noch mehr 2.) solcher dadurch benähret wird, daß in der Verschreibungs-Urkunde kein Ausdruck vorkömmt, welcher auf eine *oppignorationem seu traditionem honorum in pignus* gerichtet worden, welche gleichwohl das wesentliche der im eigentlichen Verstand genommenen Verpfändung der Güter ausmacht; *proprie enim pignus dicimus, quod ad creditorem transit: hypothecam vero, cum non transit, nec possessio ad Creditorem;*

L. 9. §. 2. D. de pignor. act.

Boehmer

Boehmer de diverso pign. et hypothec. jure c. 2. §. 8. tom. III. exerc.
ad Pand. pag. 855.

Vielmehr 3) die vorewähnte Verschreibung der Renten an den Gütern oder obgedachte Beweifung und Einweisung darein gesetzt wird, daß Bürgermeister und Rath a) solche Renten sämmtlich und sonderlich zu Bezahlung der übernommenen Erbrenten empfangen sollen; dieser Empfang b) in der Maasse bestimmt wird, daß alle diejenigen, denen die obgedachten Renten der Güter zu erheben, zu verwahren und zu regieren anbefohlen sind, oder anbefohlen werden, mithin die Churfürstlichen Bedienten sich gegen Bürgermeister und Rath eydlich verpflichten sollen, die gedachten Renten den zu benennenden zwey Bürgern, und niemand anders, in den gewöhnlichen Zeiten und Terminen zu liefern, wodurch, und daß Kraft der Verschreibungs-Urkunde Bürgermeister und Rath die verschriebenen Renten nur empfangen, und ihm diese terminlich von den Einnehmern der Rente geliefert werden sollen, vollkommen verwiesen wird, daß Bürgermeister und Rath die Güter, aus welchen die Renten zu erheben, nicht selbst in Besiz, noch in Genuß und Administration gehabt, vielmehr dadurch, daß die Churfürstlichen Einnehmer der Renten s. gegen Bürgermeister und Rath zu deren terminlichen Ablieferung endlich verpflichtet müssen, die Ablieferung versichert und die vorgenannte Woyheit verschafft worden;

Weshalben ferner 4.) zu mehrerer Sicherheit verabredet worden, daß, wenn etwa ein Einnehmer der Renten,

dem die Renten zu bewahren anbefohlen ist, dem Bürgermeister und Rath nicht bequem und gedeplich seyn sollte, demselben eben deshalb, weil sie der gebrauchten Vorsicht halben ihm zu richtiger Ablieferung verpflichtet werden sollen, ihn abzusetzen, und einem andern die Uppboerung oder die Erhebung der Renten anzubefehlen, frey bleiben solle;

Upboeren vero idem significat ac aufzuheben, daß ist, einnehmen und empfangen, reditus percipere et accipere;

Haltaus in Gloss. pag. 56. ibique responsum de an. 1672. de hac voce

so wie auch der Churfürst solche angesetzte Einnehmer zu loenen oder zu salariren sich erkläret;

Worauf 5.) die aus solchem Rechtsgeschäft herrührende wechselseitige Verbindlichkeit bestimmt und darein gesetzt worden, daß der Churfürst zu Eöln die verschriebene Renten

zu beschirmen, zu vertheidigen und in ihren Rechten zu halten, und solche an niemand zu verweisen, versichert, und hinwiederum Bürgermeister und Rath zu Eöln als Principals Sachwalter solche Renten

zu Handen der ehegenannten Personen, die solche vorgenannte Renten gegolten oder käuflich an sich gebracht haben, für die Summe der 1475.

3

Gulden

Gulden jährlicher Erbrenten ein Theil zu Cöln und den andern Theil zu Frankfurt zu bezahlen verbunden seyn sollten;

Welches dann 6.) die natürliche Verbindlichkeit gewirkt, daß Bürgermeister und Rath über den Empfang der Renten, welche demselben aus den verschiedenen Gütern des Erzsifts angewiesen und von den Churfürstlichen Erhebern terminlich abgeliefert werden sollen, sowohl zur eigenen als auch zur Sicherheit des Churfürsten und des Erzsifts Rechnung führen und ablegen müssen, da derselbe, als Selbstschuldner, die Bezahlung der Renten an die Erzsiftischen Rentgläubiger übernommen, und diese Art der Rechnung in keinem Streit beruhet, wie die gleich vom Jahre 1444. an über die aus der verschiedenen Bettwage jedes halbe Jahr gelieferte und empfangene Renten geführte Rechnungen in Anlage N. 4. des II. Promemoria erhärten;

Gleichwohl 7.) von solcher Rechnung über jährlich empfangene und an die Rentgläubiger wieder bezahlte Renten eine Administrations-Rechnung über die aus den Pfandsstücken erhobene Ruzungen und Renten wesentlich unterschieden ist, indem diese, daß die Pfandsstücke dem Gläubiger zum Besiz übergeben, mithin ein contractus pignoratitius geschlossen worden, zum voraus sezet;

L. 8. D. Quib. mod. pignus tac. contrah.

L. 4. C. de pignor. et hyp.

Davon aber, daß die benannten Güter an Mühlen, Bettwage und dergleichen, wovon die Renten dem Bürgermeister und Rath überwiehen sind, demselben zugleich in Besiz abgetreten und zu eigener Erhebung überliefert worden, in der Verschreibungs-Urkunde vom Jahre 1444. kein Wort enthalten ist, gleichwohl dieses, als der einzige Grund der geforderten Verbindlichkeit, eine Administrations-Rechnung abzulegen, und des darauf von Seiten Churcöln gemachten Anspruchs, vor allen Dingen bewiesen werden müssen; dahergegen das Gegentheil aus erwehnter Urkunde, als der Quelle der Verbindlichkeiten unter beiderseits Contrahenten, klar erhellet, indem die terminlich fallende Renten von den angewiesenen Gütern des Erzsifts dem Bürgermeister und Rath geliefert, und die Erheber der Renten, denen solche anbefohlen sind, zu deren richtigen Ablieferung eydlich verpflichtet werden sollen, wie dergleichen eydliche Verpflichtung der Entnehmer der Gefälle bey jährlicher Ablieferung der verriebenen Renten zu gebrauchen, für ein gewöhnliches Mittel der Sicherheit anzusehen ist;

Woraus II.) sich offenbar ergibt, daß von der von Bürgermeister und Rath übernommenen Verbindlichkeit, von den Bezuh der zu befriedigenden Renten-Gläubiger jährlich empfangenen Renten die Rechnung abzulegen, keine Folge auf eine abzulegende Administrations-Rechnung von den Pfandsstücken mit einigem Bestand gezogen werden kann, da dieses eine unzulässige Folge

Folge a diversis ad diversa enthält; und deshalb eben so wenig aus der gleich Anfangs im Jahre 1444. von Bürgermeister und Rath abgelegten Rechnung sich eine Vermuthung, daß derselbe die Pfandstücke, deren Renten in Frage stehen, in Besitz gehabt haben müsse, herleiten läßt, weil schon blos die Einsicht der Rechnung bewähret, daß diese die an Bürgermeister und Rath terminlich abgelieferte und in Empfang genommene Renten betreffen, mit welchen derselbe die Renten-Gläubiger zu befriedigen gehabt;

Ein anderes auch 1.) aus dem von Kayser Carl dem 5ten untern 30. Dec. 1550. ertheilten Ausspruch sich nicht hervorhuh, gestalten dieser den Gegenstand der Rechnungen überall nicht, sondern blos die Form der Rechnungen betroffen, indem die übergebenen Rechnungen vom Jahre 1538. bis 1547. nur deshalb, weil sie auf eine von Churcölln approbirte und angenommene Rechnung nicht gegründet gewesen, für unzulänglich angesehen, und deshalb auf eine in solcher Form abzulegende Rechnung erkannt worden, in welcher eine approbirte Rechnung bey den übrigen Rechnungen der nachfolgenden Jahre zum Grund zu legen, und in Ansehung des Empfanges und der Ausgaben justifiziret werden solle; und dann eine solche Art der Rechnungen eines Theils der Natur der Beschwerde, so die Reichsstadt Cölln wegen eines Rückstandes von 16000 Ggulden an nicht gelieferten Renten geführt, angemessen gewesen; andern Theils dieses demjenigen, so von beiden Theilen vor der niedergesetzten Commission verhandelt, und

in dem Reichsstadt Cöllnischen Gegenbeweis, Abschnitt 2. §. 24. bis §. 30.

aus den Al. 1. bengebracht worden, gemäß ist; dritten Theils obgedachter Kaiserlicher Ausspruch auf die im Jahre 1444. erreichte Verschreibung gegründet; und, die Rechnungen derselben gemäß einzurichten, darinn vorgeschrieben ist; Eolschem allem nach hierinn von keiner Administrations-Rechnung über die aus den Pfandstücken erhobene Renten, sondern von einer Rechnung über jährlich gelieferte und in Empfang genommene Renten zu Befriedigung der Renten-Gläubiger die Frage vorgewaltet, um darnach den von der Reichsstadt Cölln eingelagten Rückstand zu beurtheilen und zu bestimmen;

Wie dann 2.) aus dem darauf den 14. Febr. 1622. unter beyden Theilen geschlossenen Vergleich, sub N. 7. sich wiederum ergibt, daß darinn die aus benannten Erztiftlichen Gütern jährlich fallende Renten und Gefälle nach bestimmten Summen angesetzt worden, und Bürgermeister und Rath zu Cölln diese durch ihre Statthalter empfangen und einnehmen, und davon alle Jahr dem Churfürsten und dessen Statthalter die Rechnung des Empfangs und Ausgaben im Johannis einliefern und zustellen, im Fall aber solche Renten durch irgend eine Art der Unglücksfälle nicht erfolgten, sodann Bürgermeister und Rath weiter und höher nicht,

dann sich der Ueberschuß des jährlichen Empfanges beträgt, an die Renten-Gläubiger auszugeben und folgen zu lassen schuldig seyn sollte, wie denn, was der Rath selbst für sich und ihre übernommene Creditoren unbezahlt

bezahlt restituiren würde, aus des nachfolgenden Jahres Ueberschuß bezahlt nehmen, und allenfalls alle des Erzstifts Renten verschrieben und hypothecirt seyn sollten; welches alles nur eine abzulegende Rechnung über Empfang der in bestimmten Summen einzuliefernden Renten bezeichnet;

Sodann III.) die angeführten Gründe zugleich die in erwehnter Renten-Verschreibung mit begriffene Renten der Wettwage zu Cöln betreffen, und daß diese von solcher Zeit an unter der unmittelbaren Verwaltung und Erhebung der Churfürstlichen Statthalter gestanden, in dem von Bürgermeister und Rath der Stadt Cöln geführten Gegenbeweise völlig dargethan worden, indem 1.) die nicht bezweifelte älteste Rechnungen

sub N. 4. des 11ten Promemoria

ergeben, daß der erste halbjährige Termin der Renten des Jahrs 1444. von Henrich Südermann, welchem als Churfürstlichen Statthalter die Wettwage schon vorher anvertrauet gewesen, in einer Summe von 100 Mark von Bürgermeister und Rath empfangen und übermüß oder vermittelst desselben geliefert worden, und die dabei gemachte Anmerkung:

als Wilhelm Eßigwenger auf den alten Mark von Johann Nonenberg von wegen meines gnädigen Herrn Gnaden eine lange Zeit verpfachtet worden für 200 Mark des Jahres, von dem halben Jahr also empfangen 100 Mark,

die Ursache der nur 100 Mark betragenden Summe, und der Ausdruck: von wegen meines gnädigen Herrn Gnaden, offenbar den damaligen Churfürsten Diederich andeutet, da der Ausdruck: Gnaden, als ein Titel einem Bürgermeister der Reichsstadt nach dem Stylo der damaligen Zeiten nicht gegeben worden, sondern derselbe theils eine Fürstliche, Bischöfliche und Churfürstliche Verleihung andeutet, wie die von

Haltaus in Gloss. Germ. p. 654. 655.

bemerkte Urkunden ergeben, theils, als Titel, den Fürsten und Churfürsten bis zum Anfange des 16ten Jahrhunderts beygelegt worden,

Pfessinger in Vitriario illustrato lib. 1. tit. 4. §. 6. pag. 370.

so wie dieser Ausdruck bey der in der Rechnung sub Lit. f. befindlichen Note durch die ähnlichen Worte: von meines Herrn Gnaden von Cöln, *) bey welchem der Pfächter Goewin ein Schreiben an den Rath der Stadt Cöln für dessen Loslassung aus gefänglicher Haft ausgewirfet, von dem Churfürsten aufs deutlichste gebrauchet wird;

*) Noch jetz ist es zu Köln eine alte Redensart: Seine Gnaden von Trier, Seine Gnaden von Köln, wenn Höchstweise schon gebohrne Fürsten sind. Note des Herausgebers.

Ferner wenn gleich 2.) in den folgenden Jahren bey den von der Wettwage empfangenen Renten eine nur unbestimmte Anzeige dessen, daß theils der Pächter die Pacht nicht hat bezahlen können, theils niemand sie pachten wollte, angeführet worden, dennoch daraus die Folge, als ob die Verpachtung der Wettwage dem Bürgermeister und Rath zu Cöln obgelegen, mit einigem Besande nicht gezogen werden kann, indem solche Nachricht wegen des Nichtempfangens

empfanges der terminlichen Renten beygefüget worden, und aller Zweifel wolends daraus gehoben wird, daß bey dem Jahre 1494. in der Note i.

daß der Erzbischof einen Diener mit Namen Tömmes von Ordningen in die Verwage gesetzt, angemerket ist, sowohl auch in den nachfolgenden Jahren, was von den Churfürstlichen Einnehmern und Statthaltern an Renten der Verwage eingeliefert ist, bemerket worden;

Demnachst 3.) das Zeugniß, so der Churfürst zu Cöln Salentin von Tsenburg nach seiner Resignation des Erzstifts unterm 9. Apr. 1579.

N. 12. unter den Belegen des Reichsstadt-Cöllnischen Gegenbeweises, über die an Gerarden Aspen Schlag und dessen Ehefrau Agnes auf Lebenszeit ertheilte Verleihung der Verwage ausgestellt, als eine unterm Siegel und Unterschrift desselben verfaßte Urkunde, den öffentlichen Glauben für sich hat, da bey diesem unbefangenen öffentlichen Zeugniß nur allein von der Wahrheit eines während seiner Regierung selbst geführten Regierungsgeschäfts, nicht aber von der etwa daraus erwachsenen Verbindlichkeit des Churfürstlichen Nachfolgers im Erzstift, die Frage vorkam, solches auch mit der an dessen höchsten Nachfolger, den Churfürsten Ernst, von gedachter Agnes, verheiratheten Ortenbach am 27. Jul. 1589. übergebenen Supplik sub N. 14., darinn sie sich auf die Churfürstliche Begnadigung beziehet, übereinstimmet; so wie ferner der Churfürst Ernst hinwiederum selbst über die Verwaltung der Verwage in der Urkunde vom 15. Nov. 1584., in Anlage N. 13. disponiret, sowohl auch derselbe darauf in der Urkunde vom 12. Jun. 1589., in Anlage N. 16. dem Balthasar Seyer eine ordentliche Bestallung über die Verwage ertheilet, und ihn zum Wagemeister dabey angesetzt, nicht weniger der darauf bey der Verwage bestellte Wagemeister Tillmann Wittenberg einem Georg Sindsen in der Urkunde von 14. Sept. 1598., sub N. 21. der Anlagen, die Verwage unter einer ausführlichen Instruction, welche die Verwaltung der Verwage und die deren Ertrags haben nachzuforschende genaue Anweisung betriff, in Afterverspachtung gegeben; worüber die aus dem Archiv der Reichsstadt Cöln aus alten Abschriften beygebrachten Urkunden theils ihres Alters halben, theils als Archival-Urkunden, die gegründete Rechtsvermuthung für deren Wahrheit und Richtigkeit für sich haben;

c. 13. x. de praescript.

bevorab Abschriften von Urkunden, welche die von Churcöln verfügte Verwaltung der Verwage betreffen, der Reichsstadt Cöln vermöge des besondern Antheils, welchen sie wegen der daraus zu erhebenden jährlichen Renten Kraft der Verschreibung von 1444. gehabt, zu solcher Zeit zu Theil werden müssen; exempla vero instrumentorum ex archivo publico desumpta, maxime si illis ab antiquitate temporis adminicula accedunt, praesumptionem fidei publicae praese ferunt;

Helfeld de probatione per exempla §. 27. 29.



Weiter noch 4.) aus demjenigen, so in dem Vertrage vom 4. Febr. 1622. in Anlage N. 7., wegen eines neuen Darlehns von 12000. Rthrn. unter beyden Theilen verhandelt worden, sich verossenbaret, daß die aus den verschriebenen Gütern des Erzstifts, und namentlich aus der Vertrwage, fallenden Renten und Gefälle, sowohl für die Renten des neuen Capitals, als auch für die Renten des vom Jahre 1444. herrührenden Vorschusses an Bürgermeister und Rath zu Cölln abgeliefert, jedes Jahr in Empfang genommen, und über die empfangene Renten Rechnung abgelegt werden sollen; Allermaßen, nachdem der ehemalige Rechtsstreit über die abzulegende bessere Empfangs-Rechnung mittelst des Vertrags vom 16. Jan. 1620., sub N. 6., racione praerertii vom Jahre 1487. bis 1619. völlig abgethan, und zugleich die Renten auf 4. von hundert herabgesetzt worden, der Churfürst zu Cölln Ferdinand ein neues Darlehn von 12000. Rthlen. von Bürgermeister und Rath zu Cölln auf einen Gültten-Kauf von 480. Rthle. Renten vermöge des Vertrags vom 14. Febr. 1622. aufgenommen, und solche Renten auf eben die Güter des Erzstifts, auf welchen die Renten der Verschreibung von 1444. haften, und namentlich auf die Vertrwage, in der Maaße angewiesen, daß gedachter Rath solche Renten durch ihren Starthalter empfangen und einnehmen, und davon zuerst die im Jahre 1444. verschriebene Renten, sodann die dem Cansler Kemp angewiesene Pensionen, und darauf die gekaufte neue Renten abzichen und einbehalten, sowohl auch alle Jahr

die Rechnung des Empfangs und Ausgaben einliefern, und dafern durch benannte Unglücksfälle nicht soviel dazu einkäme, der Rath weiter und höher nicht,

als der Ueberschuß des jährlichen Empfangs beträgt, den übrigen Creditoren verbunden seyn, und was der Rath selbst für sich und die Creditoren daher unbezahlt restituiren würde, aus des nächstfolgenden Jahres Ueberschuß bezahlt nehmen, auch dafür das Eigenthum der specificirten Güter, deren Renten angewiesen sind, sowohl, als allenfalls alle übrigen Güter des Erzstifts verschrieben und hypothecirt seyn sollen; solches alles aber, daß die Güter, deren Renten Bürgermeister und Rath jährlich in Empfang nehmen solle, unter der Verwaltung der Churfürstlichen Einnehmer gestanden, hinfänglich bewähret;

Davon ferner 5.) noch dieses einen selbst redenden Beweis abgibt, daß die Renten der Vertrwage vom Jahre 1444. an in einer zwar verschiedenen, jedoch jedesmal ganzen Summe, und vom Jahr 1539. an seit zweyhundert Jahren in einer stehenden Summe von 50. Gulden bestanden, und in der Maaße in die Empfangs-Rechnung gebracht, und von Churfürstlicher Hofcammer anerkannt worden, gleichwohl die Vertrwage, nebst der damit verknüpften Gerechtigkeit, eine öffentliche Wage für die dahin gehörige Waaren zu halten, jedes Jahr von unterschiednem Ertrag hat seyn müssen, und daher die in einer ganzen Summe ange setzte Renten den im Rechtsverstande genommenen *reditum, seu aestimationem annuorum fructuum*, um so gewisser bezeichnet, als die Vertrwage von Seiten Churcölln von Zeit zu Zeit in Pacht gegeben, und

und solches bis auf die jüngeren Jahre fortgesetzt worden, wie die noch im Jahre 1758. und 1773. an die Eheleute Horns und Wilhelm Teutsch ausgestellt und sub N. 22. und N. 23. beigebrachte Pachtbriefe bezeugen;

Solchem allem nach 6.) die von der Pachtwage und deren Gerechtigkeit jährlich gelieferte und empfangene Renten den Gegenstand der im Jahre 1444. eingegangenen Gültens- oder Renten-Verschreibung ausmachen, wie es denn der Art und Eigenschaft dieses Contracts angemessen ist, daß Gültens oder Renten jedesmal auf unbewegliche Güter oder Gerechtigkeiten angewiesen werden,

c. 1. c. 2. *Extravag. commun. de emt. vendit.*
und daher reditus reales seyn müssen, weil die reditus personales zu solcher Zeit sub censura ecclesiastica gestanden;

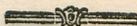
Boehmer in jure eccl. tom. V. tit. 19. §. 52.

Dahergegen es an irgend einem rechtlichen Grunde ermangelt, die in Frage stehende Renten-Verschreibung für einen antichretischen Pfandcontract anzusehen, welcher von jener darinn wesentlich unterschieden bleibt, daß in diesem die Güter dem Gläubiger zum Pfande abgetreten, und deren Genuß und Einkünfte statt der Zinsen überlassen werden, und nur bey dieser Art des Contracts die Frage von den durch Verwaltung der Güter erhobenen Nütungen vorkommen kann, welche bey einer Gültens-Verschreibung unanwendbar ist; gleichwohl eine antichretische Pfandgehung *in facto* beruhet, und von Seiten Churcolln bey der auf Ablegung einer Administrationsrechnung gerichteten Anforderung bewiesen werden muß; solches aber weder aus der Renten-Verschreibung selbst, noch auch aus den von Seiten Bürgermeister und Raths zu Colln jährlich abgegebenen Rechnungen erweislich gemacht werden kann, da diese nicht über die Administration der verschriebenen Güter, sondern über den Empfang der, Behuf der zu befriedigenden Rentgläubiger terminlich abgelieferten Renten geführt worden; so wie hergegen Bürgermeister und Rath zu Colln den Beweis des Gegentheils, und daß die ihnen verschriebenen Güter, und namentlich die Pachtwage zu Colln, ihnen nie zum Besitz und Verwaltung abgetreten, sondern diese von Churcolln beständig bis in die neuern Zeiten anderen in Pacht gegeben, und die aus der Pacht angewiesene bestimmte Summe, als Rente der Pachtwage, anfänglich jedes halbe Jahr und darauf jedes Jahr abgegeben worden, hinlänglich beigebracht;

Als sind wir der rechtlichen Meynung:

daß die Churfürstliche Pfandverschreibung vom Jahre 1444. eine wahre Renten-Verschreibung enthält, durch welche die auf Wiederkauf verkaufte Summe jährlicher Renten, fünf von hundert gerechnet, für das bemerkte Capital auf die Renten der benannten Güter des Erzstifts, und namentlich auf die Pachtwage zu Colln angewiesen und versichert, und sowohl aus dem vollen Inhalt dieser Renten-Verschreibung, als auch sonst aus der bis auf die neuere Zeiten fortgesetzten Befolgung dieses Contracts, von Seiten der Reichsstadt Colln völlig bewiesen worden, daß die vorgedachte Pachtwage zu Colln unter der

Chur-



Churfürstlich-Cöllnischen eigenen Administration geblieben, und die daraus fließende Renten nach einer bestimmten Summe nur der Stadt Cölln jährlich abgeliefert, hergegen die Wetzwaage selbst nebst deren Ge- rechtigkeit der Reichsstadt Cölln nicht in wirklichen Besitz und Admi- nistration gegeben und abgeliefert worden.

Anlangend ferner die

3 weyte Frage:

Ob die Wetzwaage zu Cölln, während solcher von Churcölln geordne- ten Administration, in Ansehung der dahin nach dem Vertrage von 1495. vormals gehörigen Waaren seit dem Jahre 1539. *per non usum et derelictionem* und *per prescriptionem extinctivam* habe erlos- chen können, und für wirklich erloschen zu halten?

Obwohl, soviel A.) den ersten Punct dieser Frage betrifft,

1.) die Anwendung der auf Erlöschung eines Rechts durch Verjährung bey öffentlichen Rechten eines Reichsstandes in dem Gebiete eines andern Reichsstandes ein Bedenken daher leidet, weil dergleichen Gerechtsamen in Be- tracht dessen, daß sie in mittlern Zeiten, besonders in Reichsstädten aus Kaiserlichen privilegii, oder durch einen die Kraft eines privilegii habenden un- vordentlichen Besitz erlangt worden, mehr aus der Art und Eigenschaft eines solchen privilegii, als aus der Natur der *Servitus juris publici*, zu beurthei- len, und deshalb solche reichsständische Vorrechte auf gleiche Art, wie *res me- rae facultatis*, keiner Verjährung für unterworfen zu halten;

Besonders aber 2.) wider die angezogene Verjährung des Rechts der Wetzwaage zu Cölln in Ansehung der benannten Waaren von Seiten Churcölln eingewandt worden, daß Bürgermeister und Rath zu Cölln vermöge der Ren- ten-Verschreibung von 1444. selbst Pfandinhaber der Wetzwaage gewesen, und sie in Besitz und Administration gehabt, und wenn sie die dahin gehörige Wa- aren auf die Städtische Kaufhäuser gezogen, sie hierunter *titulum possessionis* betannten Rechten nach zu ändern nicht vermocht;

Und in solchem Betracht 3.) bey der Verjährung so wenig *bona fides* als *justus titulus* vorhanden sey;

Auch 4.) der Nichtgebrauch des Pfandinhabers dem Eigenthümer weder schaden, noch auch der Pfandinhaber daraus ein Recht gegen den Eigenthümer erwerben könne, nemmehr jener bey der an und für sich unverjährlichen Einlö- sung des Unterpfands, sobald diese erfolgt, in rechtlicher Verbindlichkeit stehe, das Unterpfand in dem vorigen Stande wieder heraus zu geben;

Demnachst B.) in Ansehung des zweyten Puncts der Frage der Zweifel eintreten dürfte, daß an einem gänzlichen Nicht-Gebrauche der Wetzwaage es deshalb ermangele, weil das Gebäude, die Wetzwaage genannt, in beständigem Genuß und Administration von Churcölln verblieben, dieses Gebäude aber von Alters her zur Ausübung der Gerechtigkeit, die Waage in Ansehung der in Frage stehenden Waaren zu halten, gewidmet und eingerichtet gewesen, und davon selbst

selbst den Namen der Wage erhalten; gleichwohl schon in gemeinen Rechten gegründet ist, daß, so lange die zur Ausübung einer Servitut gemachte Einrichtung bestehet, die Servitut durch den Nichtgebrauch nicht verloren gehet;

L. 6. D. de Servit. praed. vrb.

nam et vsu partis servato, jus Servitutis integrum quoque retinetur;
de Pufendorf obs. jur. tom. III. obs. 188. §. 29. sq.

Demnoch aber und dieweil A.) was den ersten Punkt der Frage anbelanget, 1.) solche Gerechtigkeiten, welche ein Reichsstand in dem Gebiethe eines andern Reichsstandes hergebracht, mit Rechtsbestand als Servitutes iuris publici betrachtet werden,

Moser im teutschen nachbarlichen Staatsrechte lib. 3. cap. 4. et 5.

Pfessinger ad Vitriarium lib. IV. tit. IX. nor. a.)

Christ. Fo. Comr. Engelbrecht de servit. jur. publ. per tot.

und dabey die vorkommende Privilegien, oder seit unvordenklichen Jahren hergebrachter Besitz, oder auch Verträge, als der Erwerbungsgrund anzusehen, bey solchen einzelnen Gerechtigkeiten aber die gemeine Rechte auf gleiche Weise, wie bey den in öffentlichem Staatseigenthum stehenden Gerechtigkeiten in aller Anwendung stehen;

Pfessinger loc. cit.

si enim cui Principum in alieno territorio jura competunt, isque in eorum exercitio impeditur, merita causae, sicut privatorum in Servitutibus, ex natura Actionis confessoriae diiudicanda sunt;

de Cramer obs. jur. tom. V. obs. 1333. p. 151.

weshalben dabey sowohl die Verjährungsrechte eintreten,

L. 4. C. de praescript. 30. vel 40. annor.

als auch die Verordnung der Rechte, welche deren Verlust durch einen völligen langwierigen Nichtgebrauch betreffen, darauf anwendbar ist;

Engelbrecht loc. cit. sect. 2. membr. 3. §. 32.

allermaßen auch vergleichen, Kraft eines privilegii erworbenes Recht, dasern das Privilegium nicht zu frey gestelltem Gebrauch und in der Maaße, vt non vsus nihil adferat detrimenti, versehen ist, dem Verlust wegen des gänzlichen Nichtgebrauchs binnen der gesetzlichen Zeit unterworfen bleibt;

Pfessinger ad Vitriarium lib. 3. tit. 17. §. 72. tom. III. p. 1248.

dahergegen von demjenigen, so bey Hoheits-Rechten und anderen davon abhängenden Polizei-Rechten Rechtens ist, keine Folge auf die in dem Gebiethe eines andern Reichsstandes auf andere Art von Alters her hergebrachte besondere Rechte gemacht werden kann; Solchemnach die von Churcölln in der Reichsstadt Cölln hergebrachte Wagemercktheit in Ansehung der im Vertrage von 1495. bestimmten Waaren schon an und für sich von der Eigenschaft ist, daß sie eben sowohl durch einen gänzlichen Nichtgebrauch, welcher eine wahre derelictionem enthält, als durch eine eersichende Verjährung hat verloren gehen können; Bevorab dieses besondere Recht, als eine wahre Servitus juris publici, geeigenschaftet ist, daß es nur allein die im Vertrage von 1495. benannte, und besonders die Bettwaaren, wenn sie in der Stadt verkauft werden, betrift,

D

trift,

trifft, dahergegen die Reichsstadt Cölln, Kraft eigener Reichständischer Gerechtfamen, die öffentlichen eigenen Wagen in Ansehung aller, absonderlich jeder durchgehenden und ausgehenden Waaren auf den öffentlichen Kaufhäusern von Altersher gehalten, sowohl auch in solcher Befugniß bey der von Churecölln im Jahre 1598. einseitig versuchten Erweiterung der Wetzwege durch die vor dem Reichscammergerichte unterm 6. Jul. 1608. ergangene rechtskräftige *Sententiam paritoriam plenam* in Anlage N. 11. des II. Promemoria geschützet; solches auch in dem Vergleich vom 14. Febr. 1622. dadurch anerkannt worden, daß die Renten der Wetzwege nur in der Maaße, wie dieselben jeso einbrachte und verrechnet werden, verschrieben sind;

Demnachst 2.) die hierwider angeführten Zweifelsgründe sich daraus erledigen, weil in facto dabey zum vorausgesetzt wird, als wenn in der Rentenverschreibung vom Jahre 1444. die Wetzwege dem Bürgermeister und Rath zu Cölln, als ein handhabendes Unterpfind, in Besiz und in Administration eingegeben worden, dessen Gegentheil schon aus den bey der vorigen Frage angeführten Gründen erhellet; derowegen die dem Bürgermeister und Rath zur Last gelegte Veränderung des *tituli possessionis* von selbst wegfällt;

Wie dann 3.) in gegenwärtigem Fall nicht von der erwerbenden Verjährung, bey welcher selbst die längste Zeit von 30 oder 40 Jahren statt des *tituli* anzunehmen, sondern bloß von der erlöschenden Verjährung die Frage vorwaltet, bey welcher weder *titulus*, noch *bona fides* in rechtlichen Betracht kommen kann, da sie bloß auf der in rechtsbestimmter Zeit unterlassenen Verfolgung des eigenen Rechts beruhet; quodlibet enim jus privatum vel publicum in quacunq; causa vel persona iugi silentio quadraginta annorum extinguitur,

L. 4. C. de praescri. 30. vel 40. annor.

et quadragenalis praescriptio omnem prorsus actionem excludit,
c. 6. X. de praescript.

wie dieses in der rechtlichen Abhandlung
in dem IIten Promemoria
hinlänglich ausgeführet worden;

Dahergegen 4.) nachdem solchergestalt Churecölln die Wetzwege eingehen lassen, und nicht einmal eine öffentliche Wage mehr gehalten, die Reichsstadt Cölln bey dem Niehrgebrauch jener *Servitutis juris publici* in den Fall gekommen, der natürlichen Freyheit in Ausübung ihres reichständischen Rechts sich zu bedienen, und den Bürgern den Gebrauch der öffentlichen Stadtwage in Ansehung der sonst zur Wetzwege gehörigen Waaren zu gestatten, und dadurch zugleich, unter öffentlichem Vorwissen von Churecölln und ohne allen dessen Widerspruch, die *possessionem vel quasi libertatis* zu erlangen, und damit die *praescriptionem libertatis longissimi temporis* zu begründen, so wie dem Eigenthümer bey dem *non usu servitutis* die *usucapio libertatis* nach gemeinen Rechten im

L. 6. D. de Servit. praed. urbanor.

zugestanden wird;

Bei so bemandten Umständen 5.) der Vorwurf, daß der Nichtgebrauch der Wetzwaage durch eigene Verabfäumung Bürgermeister und Rathes zu Eölln, als angeblichen Pfandträgers, veranlaßt sey, bey dem unerwiesenen Anführen der zu Händen desselben eingeräumten Wetzwaage von selbst wegfällt;

Solchemnach B.) die rechtlichen Gründe, auf welchen der Verlust einer Gerechtigkeit auf fremdem Gebiete beruhet, in vorliegendem Falle völlig eintreten;

indem wenn auch 1.) bey dem Nichtgebrauch der dem Erzliste zugestandenen Gerechtigkeit ein 40jähriger Zeitraum nach der Meynung verschiedener Rechtslehrer anzunehmen ist,

Gail lib. 2. obs. 60. n. 12.

dennoch die Wetzwaage zu Eölln in einer weit längeren Zeit nicht weiter in Ausübung gebracht worden, da schon bey der im Jahre 1671. vorgewiesenen Wiedereinlösung der verschriebenen Renten die Churfürstlichen Deputirten selbst anerkannt:

daß die Wetzwaage nicht mehr in Brauch sey, und ein gar geringes Einkomme,

indem das Einkommen bloß in dem Hauszins bestanden; noch deutlicher aber die Eigenschaft der Wetzwaage in der von Chureölln im Jahre 1725. ertheilten Erklärung in der Maasse bezeichnet wird:

daß von der Wetzwaage ein bloßer Hauszins, von den nach dem Vertrag von 1495. darauf zu wiegenden Waaren aber kein Waggeld in Empfang gebracht werde;

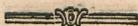
Wie denn auch 2.) bey dem Gebäude, die Wetzwaage genannt, diese Veränderung erfolget, daß dasselbe nümmero bloß zur Bewohnung und anderer öconomischen Bedürfnis eingerichtet, und keine Waage mehr darinn gehalten worden, wovon in der Rechnung

sub N. 4. in dem 11ten Promemoria

bey dem Jahre 1694. diese Nachricht befindlich ist:

die Herren von Bonn haben diesen Platz zu ihrer Nothdurft, Holz, Horden, Heu und Kutschen darinn zu setzen, gebraucht;

daraus aber die Veränderung erwachsen, daß gedachtes Gebäude nicht mehr, wie vordem, zur Ausübung der öffentlichen Waage, sondern bloß zur Bewohnung gegen einen bestimmten Hauszins eingegeben worden; wie denn in dem sub N. 22. beigebrachten Verpfachtungs-Briefe vom Jahre 1758. für die Bewohnung der Wetzwaage und angehöriger Gebäude ein benannter Hauszins bedungen, und in der im Jahre 1773. auf 12 Jahre eingegangenen Verpfachtung, sub N. 23., das Haus der Wetzwaage für ein gewisses Pachtgeld vergeben worden; Solchemnach, wenn auch gedachtes Gebäude vordem zum Zweck der öffentlich zu haltenden Waage gewidmet gewesen, dennoch solcher Zweck nicht



nicht allein aufgehört, sondern auch dasselbe zu anderen Absichten eingerichtet worden, mithin durch solchen *contrarium usum* der völlige Nichtgebrauch der Wetzwege im Ganzen und in allen seinen Theilen erfolgt ist;

Endlich diesen allen 3.) die vorewähnte *usucapio libertatis*, welche zu dem Verluste eines solchen Rechts durch Nichtgebrauch nach verschiedener Rechtslehrer Meinung erfordert wird, auf Seiten der Reichsstadt Cöln hinzutritt, inmaßen dieselbe seit unvorstelllichen Jahren in der *possessioe vel quasi* stehet, die zur Wetzwege sonst gebührige Waaren auf den öffentlichen Kaufhäusern wiegen zu lassen, und hierdurch die wirkliche *praescriptionem libertatis acquisitionem* nach deren rechtlichen Eigenschaften zu begründen vermag;

indem sie a) solche natürliche Freyheit, welche auf deren Reichsständischem Rechte, die öffentliche Stadtwage auch bey den sonst zur Wetzwege gerechneten Waaren auf der Interessenten Ansuchen in ihrem eigenen Gebiete zu verstaten, beruhet, öffentlich, mit Vorwissen von Churcöln, und ohne dessen Widerspruch ausgeübet, und solches die vorewähnte Churcöllnische Erklärungen ergeben;

Sodann b) zur *usucapione libertatis* nicht einmal ein *titulus* nach gemeinen Rechten erfordert wird,

de Pufendorf obs. jur. tom. III. obs. 188. §. 38.

am wenigsten solcher bey der *praescriptione libertatis longissimi temporis*, weil bey dieser der Besitz der längsten Zeit die Stelle des *tituli* vertritt, erforderlich ist, und dennoch Bürgermeister und Rath zu Cöln in obangeführter *Scientia et patientia* von Churcöln den Erwerbungsgrund der natürlichen Freyheit mit Bestand zu setzen vermag, indem schon zur Erwerbung einer *Servitut* oder Gerechtigkeit auf fremdem Gebiete ein mehreres nicht, als *usus, scientie et patientie domino exercitius*, erfordert wird;

L. 2. C. de Servitut. et aqua.

de Pufendorf tom. I. obs. 32. §. 13.

Sam. de Cocceii in jur. contr. lib. VIII. tit. I. qu. 6.

in rebus incorporalibus enim patientia scientis domini vires tituli subit, etiamsi agatur de acquirenda servitute, quanto magis ergo, ubi de usucapienda libertate tractatur;

Uerb. Otto de usucapione servitutum cap. I. §. 7.

Endlich c.) die schon an und für sich auf der Rechtsvermuthung beruhende *bona fides* noch mehr dadurch bewähret wird, daß die Reichsstadt Cöln seit unvorstelllichen Jahren in der *possessioe vel quasi libertatis* gestanden, und die in Frage stehende Waaren ohne allen Widerspruch von Churcöln, oder derjenigen, denen die Wetzwege verpachtet worden, auf den Stadtwagen wiegen lassen, dabey auch in rechtlichen Betracht kömmt, daß, wenn auch gleich Churcöln die Wetzwege in dem Gebieth der Reichsstadt Cöln von alten Zeiten her hergebracht, dennoch Churcöln ein ausschließliches Recht in Ansehung der in Frage stehenden Waaren nicht bewiesen, auch solches aus der Natur einer

Servi-

Servituti juris publici so wenig, wie bey anderen Servitutibus, sich schließen läßt; solchemnach die Reichsstadt Eöln den Besitz des alleinigen Rechts der Wage-Gerechtigkeit, bey dem über die längste Zeit erfolgten gänzlichen Nichtgebrauch der Vettwage, unterm besten Glauben sich hat zueignen können;

Als halten wir den Rechten nach dafür:

daß die Vettwage zu Eöln, während der von Churcöln geordneten Administration derselben, in Ansehung der nach dem Vertrage von 1495. dahin gehörigen Waaren, durch den über 40 Jahre und länger eingetretenen völligen Nichtgebrauch dieser Gerechtigkeit sowohl, als durch die *praescriptionem extinctivam* erlöschten können, und nach den aus den Akten angeführten Umständen für wirklich erloschen zu halten.

Beides von Rechtswegen.

Urkundlich mit unserm Insegel besiegelt.



Ordinarius, Senior und sämmtliche Assessoros der Juristen-Fakultät, auf der königlich-Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig Lüneburgischen Georg-Augustus-Universität zu Göttingen.

Monse Januario 1791.

NB. Dieses Rechtsgutachten wird dem II. Promemoria die Vettwage betreffend, beigegeben.

Ich hab' es deswegen, auf meine allenfallsige Kosten, zu Göttingen eingeholt und drucken lassen; weil es einigen noch immer nicht einleuchten will: (a) daß die sehr wenige, nach dem Vertrage von 1495. vormals in die Vettwag gehörige Waaren (b) durch den, während eigenen Churfürstlichen Administration, (weil darauf keine Vettwieger konnten gehalten werden) seit 1539. angedauerten Nichtgebrauch derselben, und die *Praescriptionem extinctivam*, nach der von mir vertheidigten Meinung (der nun auch Goettingenes beypflichten) für längst erloschen zu halten seyen. (c)

(a) II. Prom. §. 18. 22. Vorbericht des VIII. Prom. §. 3. 4. 10. II. 15-19. 24.

(b) S. II. Prom. §. 28. und Num. 8. §. 5. Note b. §. 6. n. 3. Von den 1598. von Churfürstn weiter prätedirten, durch die Partorie-Urtheil von 1608. dem Erbsitz vom Kammergericht aberkannten sonstigen Vettwaagwaaren, besonders den *manufactis, assiniis* und durchgehenden, ist jetzt keine Frage mehr. S. daselbst §. 26-37. und in den Beisagen Num. 8. §. 2. segg.

(c) daselbst §. 7. 8. 24. 45-50. 56-76.

Gegen die Heimeßung, daß durch diese, wie Electorales vorgeben, irrige Behauptung, ich an der sich verschlagenen Güte allein schuld sey, hat zwar der Beifall des Rathes, des Stadtkölnischen ganzen Corps diplomatique, und zuletzt auch der Bürgerschaft (die, auf den ihnen ausführlich davon erstatteten

Ⓔ

Be

Vericht, mit völliger Sachkenntnis mir beigegetreten sind) mich schon auf allen Seiten gedeckt. (d)

(d) Vorbericht des VIII. Prom. §. 9. 19.

Es war mir aber ungemein viel daran gelegen, durch den Beifall auch auswärtiger Rechtsgelehrten, besonders der vorzüglich berühmten Juristen-Sakultät zu Göttingen, gegen alle Vorwürfe noch mehr gesichert und beruhiget zu seyn, daß mein bei dem Versuch der Güte ertheilter Rath:

die, während besagter eigenen Kurfölnischen Administration, längst im Verjährte Verweg = Prätenzion, als eine *rem plane indubiam*, nicht mehr nachzugeben, sondern es derentwegen auf die gewis zu hoffende günstige oberstreichliche Entscheidung ankommen zu lassen: (e)

nicht eigennützig; daß er nach dem J. R. A. S. 110. Pflichtmäßig wohlwogens = und meine darinn beigezte Standhaftigkeit der Stadt nützlich war, wenn das Erstfist in der Zeitfolge auf dieser Prätenzion im Wege Rechtens besiehet = und, gegen die liis ingeffiom hemmende Verjährung, damit noch aufzukommen verneynen sollte.

(e) II. Prom. §. 9. Vorbericht des VIII. Prom. §. 2. 12 — 14.

Sie kann wenigstens (da Kurföln am Ende selbst hierin nachgegeben (f) und erklärt hat, sich einweilen mit dem (erwiesenermaßen allseit besizzen = und verpfändeten) Kaufe zur Verweg = begnügen zu wollen) die provisrische Verabfolgung der (alles diesseitigen Protestirens, und der Anfangs dazu gehaltenen) zu Recht bestehenden Nichtannehmungs = Ursachen ohngeachtet) hieber gebracht, von der Leserei *sine decreto Judicis* annäselich übernommenen Gelder, gegen Ueberlassung der liquiden Pfandstücke jetzt länger nicht aufhalten, wenn die Urrel vom 28. Nov. 1788. (die nur dieser, nicht der illiquiden Pfandstücke gedenket) besiehet = wenn sie von einer rechtlichen Wirkung fern = und diesem Theile die willfährige Partizion derselben (mittelft ermelcter, der eigenen Kurfölnischen wiederholten Erklärung gemäßen (h) Ueberlassung der nur liquiden Pfandstücke) anzumuthen seyn solle, ohne besagte Gelder (damit sie, zum eigenen Kurfölnischen Schaden, dahier länger nicht müßig liegen) bis zur Definitiv = Entscheidung der illiquiden (i) Pfandstücke, dagegen einweilen *uno actu* mit zu erhalten. Deren baldige Verabfolgung wird also (auf das den 10. März 1790. diesseits sehr annehmlich geschriebene, den Rechten gemäße, und deswegen von Kurföln im Grunde nicht zu widersprechen gewesene Erbieten) nun zuversichtlich um so eher gehoffet, als bei dem geringen Ertrag der noch übrigen Pfandrenten (da die übernommene Erstfistliche Kreditoren sich gleichwol an die Stadt halten) ihr Schade täglich wächst, und bei dem, durch den Eisschaden von 1784., durch die verjährte Fruchtsperr, die Kommissions = Kosten und Durchmärsche, sehr erschöpften Aerario, (wo Sie überdem noch viele rüßländische Kammerzieler zu bezahlen und bald auch die Kaiserliche Huldbidungskosten zu bestreiten hat) in dieser Bedrängnis besagte Gelder ihr jetzt überall gut werden zu statten kommen.

(f) II. Prom. §. 6. Vorbericht des VIII. Prom. §. 22.

(g) S. Vorbericht des Gegenbeweises §. 16 — 34.

(h) S. das besondere Sollitir = Promemoria §. 2. 3. und die darin abgedruckte Städtischen Rezesse vom 14. April, 24. Nov., 3. 13. und 18. December 1790.

(i) S. besagtes Sollitir = Promemoria §. 4. 5. 6. 9. und Seite 4. Note d.

D. F. Haas.

Ng 2456. 40

(X2263740)

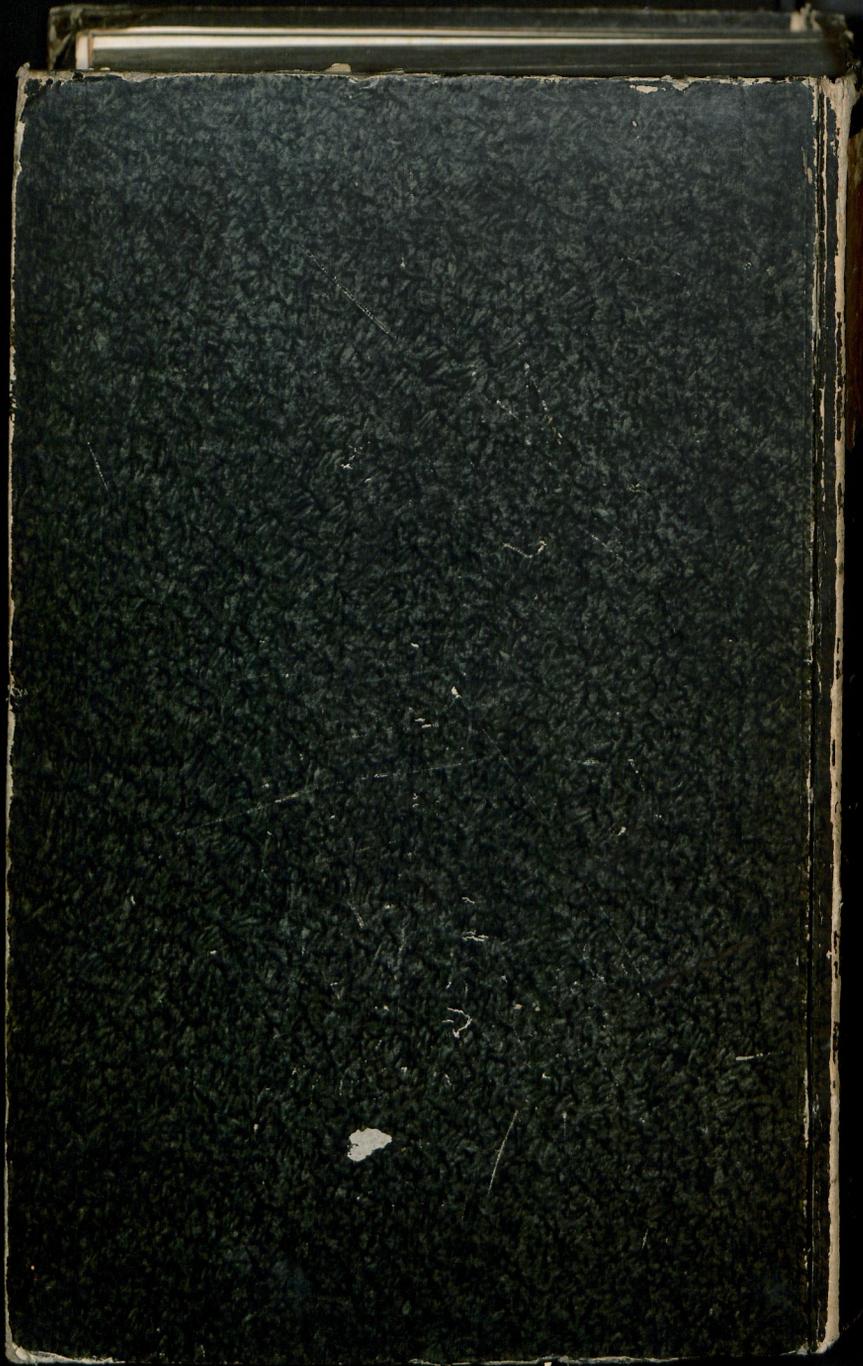
ULB Halle 3
007 235 054



WIP

nc





Rechtsgutachten.

(Über Juristen-Fakultät zu Göttingen, die Kurfürstliche Vetrwag-Prätension an die Stadt Köln und derselben Verjährung betreffend.)

Als uns der in Sachen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Köln wider Herren Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen freyen Reichsstadt Köln in Druck gegebene Reichsstadt-Cöllnischer Gegenbeweis nicht gehabter Administration der im Jahre 1444. ihr für eine übernommene Erzkistliche Schuld von 20000 Gulden nur verschriebenen und hypothecirten, nicht in Erzkistlichen Händen gebliebenen memoria, unter welchen das zweyte die betrifft, sammt einigen Fragen zugefertigt worden, in gegründete Meynung zu ertheilen gewirkt, wir nach fleißiger deren Verlesung und Nachdencken die Rechte gemäs zu seyn:

Frage

1. In Pfandverschreibung vom Jahre 1444. unter diesen besonders die Vetrwage Renten, fünf für hundert gerechnet, der vorgemerkte Capital angewiesen worden, ob der Pfandbesitz und Administration gegeben Pfandstücke nach der Eigenschaft einer Pfandrenten eigenen Administration geblieben, oder ob die Rente nur der Stadt Köln überlassen?

2. Ob es richtig ist, dass die in der Pfandverschreibung Pfandstücke dem Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Köln zu erheben, und die Rente gegeben, mithin darüber ein wahrer Pfandbesitz, welchem die Verbindlichkeit, die Rechte und den jährlich erhobenen Renten abzuziehen, die Gründe aus der Pfandverschreibung zu entnehmen?

3. Ob dies Briefs an und in unse und unse Briefs an und in der Moelen 2c. die vorgemerkte Verweisung und Einsetzung den überlassen, ausdrücke, auch damit die Verweisung, Kraft deren alle diejenigen, denen die



Handwritten mark